

Informationen zu den Kommunalwahlen am 14.09.2025

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb unserer Stadt umgezogen? Sie haben sich in Rheinbach neu angemeldet? Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts bitte folgende Hinweise:

04.08.2025 bis einschl. 29.08.2025

- 1. Zuzug aus einer anderen Gemeinde des Rhein-Sieg-Kreises und **Anmeldung bei der Stadt Rheinbach.** Sie werden von Amts wegen im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen^① und im Wählerverzeichnis der Stadt Rheinbach sowohl für die Gemeinde- als auch die Kreiswahlen aufgenommen.**
- 2. Zuzug aus einer anderen Gemeinde außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises und **Anmeldung bei der Stadt Rheinbach.** Sie werden von Amts wegen im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen^① und im Wählerverzeichnis der Stadt Rheinbach sowohl für die Gemeinde- als auch die Kreiswahlen aufgenommen.**
- 3. Umzug innerhalb der Stadt Rheinbach.** Sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Wahl-/Stimmbezirkes eingetragen, eine Wahl ist nur dort möglich. Bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlunterlagen werden ungültig (§ 27 Abs. 4 Satz 2 KWahlG, § 12 Abs. 5 KwahlO).
- 4. Wegzug aus Rheinbach.** Sie werden von Amts wegen im Wählerverzeichnis gestrichen. Sie haben ein Wahlrecht am Zuzugsort, sofern dieser in NRW liegt.

30.08.2025 bis einschl. 13.09.2025

- 1. Zuzug aus einer anderen Gemeinde des Rhein-Sieg-Kreises und **Anmeldung bei der Stadt Rheinbach.** Sie werden von Amts wegen im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen^①. Im Wählerverzeichnis der Stadt Rheinbach werden Sie lediglich in das Wählerverzeichnis für die Kreiswahlen eingetragen. Für die Gemeindewahlen sind Sie nicht wahlberechtigt.**
- 2. Zuzug aus einer anderen Gemeinde außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises und **Anmeldung bei der Stadt Rheinbach.** Sie werden von Amts wegen im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen^①. Auch in Rheinbach sind Sie nicht wahlberechtigt.**

3. Umzug innerhalb der Stadt Rheinbach. Das Wahlrecht bleibt im alten Wahlbezirk bestehen.

4. Wegzug aus Rheinbach innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises. Sie werden von Amts wegen im Wählerverzeichnis von Rheinbach gestrichen. Sie haben kein Wahlrecht am Zuzugsort für Rats- und Bürgermeisterwahl, jedoch am Zuzugsort für die Kreiswahlen.

5. Wegzug außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises. Streichung im Wählerverzeichnis; kein Wahlrecht^①

Änderung von Haupt- und Nebenwohnung.

Es gilt insoweit Entsprechendes, als die Aufgabe der Hauptwohnung wie ein Wohnungswechsel bewertet wird.

① Bereits in der Fortzugsgemeinde erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlunterlagen werden ungültig (§ 27 Abs. 4 Satz 2 KWahlG, § 12 Abs. 5 KwahlO)